15

Friderich der Ander von Gots gnade
zu Denemarcken, Norwegen, der Wende
vnd Gotten Konnig, Hertzog zu Schleßwig,
Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen,
Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst,

Vnsern gnedigsten willen zuuor, Ersame lieben
besondere Wir haben zwei Ewer schreiben
den nechsten Monat Martio kurtz hinter einander
an vns außgangen, Am Ostertage zugleich alhir
gnedigst entpfangen, vnd horen lesen, Vnd darauß
Ewer vnderthenigste erclerung, vnd erbieten auf vnser
hiebeuor an Euch gethanes schreiben, wegen
Ewers mitburgers Peter Bolcken, vnd ander ver-
dechtigen außreiglung, Wie auch Ewer vnderthenigst
suchung, das wir Ewern mitburgern die beiden
hafen Kummerwage, vnd Bodenstede in vnsern
Lande Isslandt, mit Jhren Schiffen, vnd kaufmans
guttern, auß dabei angezogenen vrsachen hin-
furthan zubesuchen gnedigst zulassen, vnd verstatten,

1566, April, 18.

R. 11. ff.

wolten, allenthalben gnedigst verstanden,
Wollen Euch darauff hinwider gnedigst nicht
verhalten, Das wir Eüre vndthenigsten
bericht, vnd entschuldigung wegen gemelts Eürs
Mitburgers auffwigleung, davon hierbevor an
vns glaublicher bericht gelangt, Wie auch Eüer
vndthenigst erbieten, das Ihr vber den, newlich
Im Heiligen Romischen Reich publicierten Kayserlichen
Mandaten mit geburlichem ernst zuhalten, vnnd
denselben, Wie auch vns, vnd vnsern Reichen
zuwider nichts zuuerhengen, oder zuuerstatten gemeint,
zu gnedigsten gefallen vermerckt, Wollen vns
auch gnedigst keinen zweiffel machen, Ihr werdet
demselben Eürem erbieten, vnd beschehener verordnung
wircklich nachsetzen, Vnd geburlich auffsehen haben,
Damit In Eüer Stadt, vnd derselben zugehorigen
hafften, vnd gebiete, auff vnser widerwertigen an-
schaffen, kein gefehrlich durchschlaiffung, die bei
vns dergleich verdacht geberen mocht, von Euch
verhengt, od verdechtige auffwigler bei Euch

gelitten werden, Wie sich dan solchs der
Key: May: unsers freundtlichen lieben hern
Ehern außgekundigten Poenal Mandaten, und
unser gnedigsten ersuchung billich eignet, unnd
gebürt, Und Ir solchs bei uns, In unseren
Reichen und Landen vor Euch, und Euer mitburg
zu Euerem besten hinwider zuegemessen, Wir
befinden aber, das solcher bericht von gedachts
Euers mitburgers Peter Rolikon vorhaben nicht gar
vergeblich, und ohn bedenken, Weill er selbst
vor Euch zugestanden, Das er von unserem
Pheindt dem Uscherden bestalt, und von demselben
zu erregung ferner unruhe Im heiligen Reich
geldts, und beschaidts bei Euch gewertig, derowegen
Ihr den seiner handlung umb so viel mehr In
acht haben, und ob der execution der Keyserlichen
Mandaten In solchen, und dergleichen fellen
mit gebürlichen ernst halten werdet, Wie
Wir uns dan zu Euch gnedigst versehen,

Er ist vns aber widermals glaublich ange-
langt, Das diesen freuling In Ewer Stadt
hafften, vnd Strömen etliche Freibeuter, die
vnsern Veindt dem Koning von Schweden ver-
wandt, auf desselben bestallung sich mit etlichen
Schiffen verfast, vnd damit In die Westsehe
gelauffen sein sollen, Ob wir nhun wol
denselben wegen Ewer beschehenen erclerung
vnd vnderthenigsten erbietens, dem den solchs gar
zuwider, keinen volkomenen glauben geben
komen, So haben wirs Euch doch, weill
es von glaubwirdigen an vns gelangt, genedigst
wollen vnuerhalten sein lassen, Vnd ge-
sinnen demnach an Euch genedigst, Ihr wollet
vns, wie es damit gelegen, vnd wir vns
desfals zu Euch zuuerlassen, etwa furderlich
verstendigen, Die gelegenheit darnach zurichten,

So viel aber Ewer vnderthenigste suchung

wegen gemelter beider Sachen Jn vnserm lande
Yßlandt, belangen thutt, das wir dieselben Euere
mitburgern zübesüchen gnedigst verstatten solten,
Weren wir gnedigst geneigt gewesen, Euch
damit zůwilfaren, Wir haben aber dieselben
belangst, wie dan hiebevor durch vnsers
Stathalters verwarungsschreiben an Euch gelangt
etlichen vnsern vndthanen zübesigeln gnedigst
verliehen, vnd verschrieben, Wie vns dan
solchs wol gebürt, Darumb, will wir vns
nicht zuerinnern, das die Euren von vns, oder
vnsern vorfaren halber einiger massen privile-
giert, oder befreiet, darauf sie sich vor anderen
der orthe einigs vorzugs, oder gerechtigkeit an-
zumassen, So sie aber dergleichen etwas
vorzulegen, derowegen sie der Siglation, vnnd
hantierung der orthe vor andern, vnd in sonderheit
vor vnsern vndthanen befreyet zusein erweisen
konnen, Sollen sie in dem von vns mit

gnaden gehört werden, Wollen wir auch
darauff der gebüre gnedigst erzeigen, Das
wir Euch dan Zu gnedigster andtwortt mich
wollen verhalten, Vnd seindt Euch mit
gnaden geneige, Datum auff vnserm Schloss
Köppenhagen den 18ten Aprilis Anno 66

Frederich

Denn Ersamenn vnserenn liebenn
besonderenn Burgermeistern vnnd
Rhatt der Stadt Bremenn

[illegible] Anno 1566
[illegible] Maij

[illegible]